

**Satzung
über die Entsorgung von Abfällen
im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014

Abfallwirtschaftssatzung

in der Fassung der 5. Änderung vom 01.01.2016
die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Präambel

Ziele

Zum Schutze der Umwelt, wie auch zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, gelten folgende Ziele der Abfallwirtschaft, für die die Stadt Königstein im Taunus eintritt:

1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Wiederverwendung zu ergreifen und soweit als möglich zu fördern.
2. die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering als möglich zu halten und so weit als möglich zu verwerten,
3. eine umfassende Beratung der Bürger/innen und Gewerbetreibenden über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen anzubieten.

Vermeidung und Verminderung von Abfällen

Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und Vermeidung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe von §§ 4 und 5 dieser Satzung der städt. Getrenntsammlung zugeführt werden.
2. Die städt. Dienststellen haben ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Abfällen zur Verwertung gefördert wird.

3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfällen ebenfalls vermeiden und die Wiederverwertung von Abfällen fördern.
4. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt durchgeführt werden, sind wiederverwendbare Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke zu verwenden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

T e i l I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis oder die Rhein-Main Abfall GmbH sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Bauschutt, soweit dieser aufgrund seiner Menge und/oder Verunreinigungen nach dieser Satzung nicht auf dem Wertstoffhof der Stadt Königstein im Taunus abgegeben werden kann, und Erdaushub,
 - c) besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG,
 - d) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - e) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nach §§ 12 und 13 des HAKA dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der von der/dem Entsorgungspflichtigen durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des/der Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die Abfälle zu den aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrige Abfälle im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Altpapier.
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG sowie sperrige Gartenabfälle.
 - c) Leichtverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Metallen usw.
 - d) Elektro- und Elektronik-Großgeräte, wie Elektroherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Fernseher, Monitore und dergleichen.
 - e) Sperrige Abfälle (Sperrmüll), soweit sie nicht zu den oben unter b) und d) genannten Abfällen gehören.
- (2) Die in Abs. 1 a) und c) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 90 l (Gelber Wertstoffsack), 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer/von der Abfallbesitzerin zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

Für die Bewohner/Bewohnerinnen der Königsteiner Altstadt werden wegen der baulichen Enge zusätzlich Depotcontainer für Altpapier aufgestellt.

- (3) Sperrmüll sind Abfälle aus Haushaltungen und von Wohngrundstücken, welche aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und welche mit einfachen Mitteln (Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden) nicht zerkleinert werden können (z.B. Möbel, Matratzen).

Das Gewicht des Sperrguts darf für Einzelstücke höchstens 50 kg betragen, die Raumabmessung der einzelnen Gegenstände darf die Maße von 1,20 x 1,50 x 2,50 m nicht überschreiten.

Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) und e) genannten Elektro- und Elektronik-Großgeräte sowie sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt viermal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die Elektro- und Elektronik-Großgeräte sowie die sperrigen Abfälle (max. 5 m³) vom Abfallbesitzer/von der Abfallbesitzerin zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nicht brennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

- (4) Die in Abs. 1 b) genannten Bioabfälle (Biotonne) zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Zur Einsammlung der in Abs. 1 b) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt jährlich besondere Abfahren. Diese Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen - möglichst gebündelt (max. 1,5 m lang) - vom Abfallbesitzer/von der Abfallbesitzerin zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

- (5) Elektro- und Elektronik-Großgeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherung der darin enthaltenen umweltschädlichen Stoffe.

Sie sind deshalb an den für die Abholung sperriger Abfälle vorgesehenen Abfuhrtagen gesondert vom Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen.

Ölöfen und Ölradiatoren müssen restentleert von Öl sein, d.h. sie dürfen kein Restöl enthalten.

- (6) Den zur Einsammlung bestimmten Abfällen zur Verwertung im Hol- wie auch im Bringsystem dürfen keine groben Verschmutzungen anhaften (löffelrein) und sie müssen, falls vorhanden, in die jeweils dazu bestimmten Behälter eingefüllt werden. In die Behälter für Abfälle zur Verwertung darf kein Restmüll eingefüllt werden.
- (7) Verstöße dagegen berechtigen die Stadt oder die beauftragten Dritten, die Abfuhr der Abfälle zur Verwertung so lange zu verweigern, bis die Verschmutzungen und/oder Fehlbefüllungen entfernt sind.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Elektro- und Elektronik-Kleingeräte, wie Fön, Rasierapparate, Mixer, Radiowecker und dergleichen,
 - b) Altglas,
 - c) Altmetalle,
 - d) kompostierbare Gartenabfälle,
 - e) Pkw-Altreifen ohne Felgen, max. 4 Stück pro Annahmetag,
 - f) Bauschutt, nicht verunreinigt,
 - g) Baustellenabfälle,
 - h) Altkork,
 - i) Holz, unbehandelt,
 - j) Styropor und gleichartiges, nicht verunreinigt,
 - k) Altpapier, max. 500 l pro Annahmetag.

Die genannten Abfälle dürfen 0,5 m³ pro Annahmetag und Anlieferer nicht überschreiten.

- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Absatz 1 b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle, als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Neben diesen Sammelbehältern dürfen keine Abfälle abgelegt bzw. -gestellt werden.
- (3) Der Magistrat kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (4) Die in Abs. 1 b), c), d), i), j) und k) genannten Abfälle können auch, die in Abs. 1 a), e) bis h) genannten Abfälle müssen vom Abfallbesitzer/von der Abfallbesitzerin zum Wertstoffhof, Forellenweg 1 a, 61462 Königstein im Taunus, gebracht werden und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden in dem Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekannt gegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer/von der Abfallbesitzerin in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer/Besitzerinnen dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot (nur mit Umhüllung), Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt bzw. die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten den Abfallbesitzern und Abfallbesitzerinnen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen Behälter ist der Restmüll, in die grauen Behälter mit blauem Deckel das Altpapier, in die Gelben Säcke die Leichtverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Metallen usw., ausgenommen Altglas und Altpapier, einzufüllen. In die braunen Behälter sind kompostierbare Abfälle einzufüllen.

Die Markierung der Großbehälter erfolgt durch entsprechende Aufkleber.

- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen/die Anschlusspflichtige oder den von ihm/ihr Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei öffentlich bekannt zu machenden Stellen zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle (Grasschnitt, Laub u.Ä.) müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter für Restmüll, verwertbares Altpapier und Bioabfall auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Hierbei werden in der Regel pro Bewohner/Bewohnerin 15 l Behältervolumen für den Restmüll und Bioabfall - bezogen auf zweiwöchentliche Behälterleerung - in Ansatz gebracht. Bewohner/ Bewohnerin in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner/ Einwohnerin. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mind. der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe u.ä. Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
Altpapierentonnen können bis zur gleichen Größe wie Restmülltonnen zugelassen werden (Regelausstattung).
- (9) Änderungen im Behälterbedarf hat der/die Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Die Wegnahme von Einzelgegenständen durch Dritte ist nur erlaubt, wenn die Ablagerungsstelle geordnet und sauber hinterlassen wird.-
- (3) Bei der Einsammlung der sperrigen Gartenabfälle und Elektro- sowie Elektronik-Großgeräte gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 10 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig durch geeignete Medien (Internet und Beilage in der Königsteiner Woche) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt auf diesen Mitteilungswegen öffentlich bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind mit den ggf. festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Die Stadt gibt in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsmöglichkeiten auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Rhein-Main Abfall GmbH, Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/Eigentümerin, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherin oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllbehälter (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist. Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt die Stadt eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin.
- (4) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jede/r Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfalleinsammlung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.

Auf Antrag ist die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern auf zwei benachbarten Grundstücken zuzulassen. Dies gilt nicht für Restmüllbehälter, Größe 1.100 l.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Stellplätzen der Abfallbehälter nach vorheriger Anmeldung zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der/die zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

T e i l I I

§ 14 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für den Restmüll.

(3) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung

I. bei zweiwöchentlicher Leerung

1. bei einer Gefäßgröße von fiktiv 30 l (60 l Nachbarschaftstonne)	monatlich EUR jährlich EUR	5,15 61,80
2. bei einer Gefäßgröße von 60 l	monatlich EUR jährlich EUR	10,25 123,00
3. bei einer Gefäßgröße von fiktiv 60 l (120 l Nachbarschaftstonne)	monatlich EUR jährlich EUR	8,00 96,00
4. bei einer Gefäßgröße von 120 l	monatlich EUR jährlich EUR	16,00 192,00
5. bei einer Gefäßgröße von fiktiv 120 l (240 l Nachbarschaftstonne)	monatlich EUR jährlich EUR	14,00 168,00
6. bei einer Gefäßgröße von 240 l	monatlich EUR jährlich EUR	27,90 334,80
7. bei Großraumbehältern 1,1 m ³ bei zweiwöchentlicher Leerung	monatlich EUR jährlich EUR	134,65 1.615,80
II. Großraumbehälter 1,1 m ³ bei 1 x wöchentlicher Leerung	monatlich EUR jährlich EUR	237,25 2.847,00
III. 120 l Restmüllsack pro Stück	EUR	6,00
IV. Kompostierbarer Grünschnittsack pro Stück	EUR	2,00

(4) Die Biotonnen sind mit 120 l und 240 l kostenfrei. Ebenso kostenfrei ist das gegenüber der Restmülltonne verdoppelte Gefäßvolumen.

- (5) Für Altreifen ohne Felgen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|------------|-----|------|
| von Pkw je | EUR | 5,00 |
|------------|-----|------|
- (6) Für Bauschutt im Sinne von § 5 Abs. 1 f) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---------------------|-----|-------|
| bis Eimergröße | EUR | 1,50 |
| bis Schubkarregröße | EUR | 6,50 |
| bis 250 l | EUR | 20,50 |
| bis 500 l | EUR | 41,00 |
- (7) Für Baustellenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 g) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---------------------|-----|-------|
| bis Eimergröße | EUR | 3,00 |
| bis Schubkarregröße | EUR | 13,00 |
| bis 250 l | EUR | 41,00 |
| bis 500 l | EUR | 82,00 |
- (8) Für Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 k) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-----------|-----|-------|
| bis 70 l | EUR | 2,50 |
| bis 250 l | EUR | 5,00 |
| bis 500 l | EUR | 10,00 |
- (9) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 8 Abs. 8 und von sperrigen Abfällen abgegolten.
- (10) Bei Restmüll, Altpapier und Bioabfall ist ein Umtausch, eine Anmeldung oder eine Abmeldung einer Tonne pro Kalenderjahr kostenlos. Für jeden weiteren Umtausch oder für jede weitere An- und Abmeldung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 15

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, im Falle des Erbbaurechts der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte/r und neue/r Eigentümer/in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

T e i l I I I

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind, nicht nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA entsorgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 6 grob verschmutzte Wertstoffe in die Behälter eingibt,
 3. entgegen § 4 Abs. 6 und/oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle neben die Sammelbehälter legt bzw. stellt,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 6. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür jeweils vorgesehenen Sammelbehälter nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 7. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 9. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 10. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 11. entgegen § 9 Abs. 2 bei der Wegnahme von sperrigen Gegenständen die Ablageungsstelle nicht sauber und geordnet hinterlässt,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 sein/ihr Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 13. entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle, die er/sie besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 14. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 15. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 EUR bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den 08.10.2015

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Leonhard Helm
Bürgermeister